



GL 5d - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit mindestens zwei Mähnutzungen pro Jahr, Nutzungspause

Was ist Ziel der Maßnahme?

Die Maßnahme ist auf die beiden nach der FFH-Richtlinie geschützten Tagfalterarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgerichtet, indem die Nutzungspause auf den Entwicklungszyklus der Tagfalter abgestimmt ist. Diese legen ihre Eier auf die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs, an dem die Raupen zunächst fressen. Anfang September verlassen die Raupen die Nahrungspflanze. Die weitere Entwicklung vollzieht sich im Nest von Wirtsameisen, wo sich die Tiere von der Ameisenbrut ernähren. Dort erfolgen auch die Überwinterung und Verpuppung. Die Flugzeit der Falter erstreckt sich von Ende Juni bis Mitte August. Wichtigste Nektarpflanze ist der Große Wiesenknopf, der durch die frühe Mahd und lange Nutzungspause den Faltern zu Verfügung steht.

Weiterhin ist die Maßnahme für den Erhalt wertvoller FFH-Lebensraumtypen wie den „Brenndolden-Auenwiesen“ und artenreicher Wiesen im Tiefland, seltener oder sich im Rückgang befindlicher Tagfalter wie Dukaten-Feuerfalter oder Abbiss-Schneckenfalter und gefährdeter Pflanzenarten, wie Wiesen-Silau, Lungen-Enzian, Gewöhnliche Betonie oder Nordisches Labkraut geeignet.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief_GL_5d.pdf \(sachsen.de\)](#).

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5d Variante 1	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause				1. Mahd mit Beräumung bis 15.05.		Bewirtschaftungspause 16.05.-31.08.			2. Mahd mit Beräumung ab 01.09. bis 15.11.		weitere Nutzung möglich	
		- 01.04. (Tiefland) möglich - 15.04. (Bergland) möglich									Mechanische Grünlandpflege zwischen dem 15.09. und ...		
GL 5d Variante 2	(einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes)				1. Mahd mit Beräumung bis 31.05.		Bewirtschaftungspause 01.06.-14.09.			2. Mahd mit Beräumung ab 15.09. bis 15.11.		weitere Nutzung möglich	



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Auf Walzen und Schleppen sollte ab Mitte März bis Anfang Oktober verzichtet werden, da dadurch die Nester der Wirtsameisen geschädigt werden. Sollte ein Pflegedurchgang zur Erhaltung der Mahdfähigkeit doch notwendig werden, z. B. bei starken Wühlschäden durch Wild, sollte er bis Mitte März und möglichst nur auf der betroffenen Teilfläche durchgeführt werden (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen in den Allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen [Hinweise Allg. GL.pdf \(sachsen.de\)](#)). **Altgrasbereiche sind von der Grünlandpflege ausgeschlossen.**
- ✓ Die **Schnitthöhe** sollte nicht zu gering gewählt werden (mindestens 10 cm). Die Nester der Wirtsameisen werden so vor Zerstörung bewahrt. Die Mahd sollte von innen nach außen oder streifenförmig von der einer Seite zur anderen erfolgen. Das Mahdgut sollte noch zwei bis drei Tagen liegen und anschließend abefahren werden, damit im Schnittgut überlebende Tiere genügend Zeit erhalten, abwandern zu können.
- ✓ Um die **Tierwelt** auf der Fläche zu schonen, sollte möglichst ein Balkenmäherwerk verwendet werden. Eine gemeinsame Beantragung mit der GL 8 - Faunaschonende Mahd auf Grünland [Steckbrief GL 8.pdf \(sachsen.de\)](#) bietet sich an. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Agrarraum. Die Maßnahme GL 5d kann jedoch entweder nur mit der Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd oder alternativ mit der GL 7 - Staffelmahd kombiniert werden.
- ✓ **Große Schlagflächen** können in Kombination mit der Maßnahme GL 7 - Staffelmahd auf Grünland ([Steckbrief GL 7.pdf \(sachsen.de\)](#)) unter Berücksichtigung des verbleibenden Altgrasanteils auch in zwei Durchgängen zu jeweils zirka 50 % mit zwei Teilmahden genutzt werden. Wüchsige oder reifere Bereiche können zwei Wochen früher genutzt werden. Der Termin der ersten Teilmahd ist im Vorfeld bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Staffelmahd trägt zur zeitlichen und räumlichen Diversifizierung der Grünlandbewirtschaftung bei und bereichert so die Nutzungsvielfalt der Landschaft.
- ✓ Bei sehr wüchsigen Beständen, z. B. bei hoher Wasserverfügbarkeit, kann die lange Nutzungspause dazu führen, dass der zweite Aufwuchs nur noch sehr eingeschränkt als Futter verwertbar ist. Gegebenenfalls muss der zweite Aufwuchs dann kompostiert werden.
- ✓ Grünland im Auenbereich oder mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (Kulissenfläche GL 5d) zeichnet sich häufig durch ein vielfältiges Mikrorelief aus. Für viele Pflanzen- und Tierarten bieten sich hierbei spezielle Lebensräume. Hochwasserbedingte Sedimentumlagerungen und Reliefveränderungen sollten deshalb in der Regel zugelassen und nicht durch Einebnung aufgehoben werden.
- ✓ Die Anschaffung **faunaschonender Mahdtechnik** wird über die Nachfolgerichtlinie der RL NE/ 2014 gefördert.



Literaturempfehlung

- ✓ VOIGT, HANNO (2018): Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, Naturwunder der Wiesen, Broschüre des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 1. Auflage, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30414>